

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen,

Ortsfeuerwehr Stadthagen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

**Förderverein
der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen,
Ortsfeuerwehr Stadthagen,**

nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz **e.V.**

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Sitz des Vereins ist Stadthagen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Freiwillige Feuerwehr Stadthagen, Ortsfeuerwehr Stadthagen, in allen ausbildungsmäßigen und einsatzmäßigen Angelegenheiten finanziell zu unterstützen, soweit diese nicht den gesetzlichen Trägern obliegen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Beschaffung von Mitteln für die Anschaffung von Ausbildungs- und Lehrmitteln sowie von technischem Gerät zur Verbesserung und Erleichterung von Einsatzabläufen.
 - b.) Finanzielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr und deren Mitglieder, um diesen eine angemessene Ausbildung im Jugendfeuerwehrdienst und die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr (z.B. Zeltlager) zu ermöglichen.
 - c.) Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung des Gerätehauses.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie jede Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts, jede Personengesellschaft oder Personenvereinigung werden.

§ 4 Eintritt in den Verein

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung jeweils zum 1. des folgenden Monats erworben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat austreten. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein durch einen Vorstandsbeschluss ist insbesondere dann begründet, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Ein Ausschluss aus dem Verein durch einen Vorstandsbeschluss ist ebenfalls dann begründet, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe eines Jahresmindestbeitrages für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere freiwillige Beiträge sind zulässig.
- (2) Der Beitrag ist durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Er ist jährlich im Voraus bis zum 15. Februar, bei Eintritt nach dem 1. Februar bis zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats zu leisten.
- (3) Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Kalenderjahr). Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 8 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und anderen Zuwendungen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 9 Ausgaben

Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben, mit Ausnahme der sächlichen Geschäftsbedürfnisse, dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Mittel geleistet werden.

§ 10 Vereinsvermögen/Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken oder den sächlichen Geschäftsbedürfnissen dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Soweit der Verein eigenes Vermögen erwirbt, ist hierüber ein Vermögensverzeichnis zu führen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Sie haben über diese Prüfung einen Schlussbericht zu fertigen. Dieser Schlussbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzutragen bzw. vorzulegen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder durch diesen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel ($\frac{1}{3}$) der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen. Alle Mitglieder werden schriftlich oder öffentlich eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Beitragshöhe. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Wahl des Vorstandes
 - b.) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d.) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Abberufen von Vorstandsmitgliedern
 - g.) Änderung der Satzung
 - h.) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung, wird er durch den 2.Vorsitzenden vertreten.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung bei dem 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind im Rahmen der Tagesordnung nach Abwicklung der anderen Punkte zu erledigen.
- (2) Die Behandlung verspätet eingegangener Anträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter (2.Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Kassenwart , alle mit Stimmrecht.
- (2) Beisitzer mit beratender Stimme sind der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Stadthagen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Nachfolge entscheidet.
- (5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die auch die Aufgabenverteilung regeln soll, soweit diese nicht in dieser Satzung geregelt ist.
- (6) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle.
- (4) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf Ausgaben erst dann leisten, wenn die entsprechende Ausgabeanweisung vom Vorsitzenden unterzeichnet ist.

§ 17 Wahlen

- (1) Bei den Wahlen wird durch Handaufheben gewählt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Wahl.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist hierbei dann der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Wahlen der Rechnungsprüfer (§10) und des Vorstandes (§15) sind jeweils en bloc möglich (Blockwahlen).

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel ($\frac{1}{3}$) aller Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Zwischen der Einladung der Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tage der Versammlung müssen mindestens vier Wochen und dürfen höchstens acht Wochen liegen (Ladungsfrist).
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Mitglieder des Vereins für die Auflösung aussprechen. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb einer Woche eine zweite Versammlung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist einberufen werden.
- (4) Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Feuerschutzes, die Stadt Stadthagen. Der Träger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Ausbildung und Gerätebeschaffung der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen, Ortsfeuerwehr Stadthagen, zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand des Vereins ist Stadthagen.

- (2) Der Verein veröffentlicht seine Bekanntmachungen in den „Schaumburger Nachrichten“.

- (3) Diese Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 10. Juni 2004 in Stadthagen beschlossen.

Stadthagen, den 10. Juni 2004

geändert Stadthagen, den 12. April 2024